

Checkliste zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung für Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein

Damit wir Ihren Antrag rasch bearbeiten können, bitten wir um Beachtung der nachstehenden Hinweise. Sie vermeiden damit unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung und eine eventuelle Nichtzulassung zum avisierten Prüfungszeitraum, da die Ärztekammer Nordrhein die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen einzuhalten hat.

Bitte reichen Sie die Unterlagen in vierfacher Ausfertigung ein. Die Antragsunterlagen werden dem Prüfungsausschuss (Fachprüfer/innen und Vorsitzende/r) zur Prüfung der Inhalte der Weiterbildung übergeben. Ein Exemplar der Antragsunterlagen verbleibt bei der Ärztekammer Nordrhein. Hier gilt die gesetzliche Archivierungsfrist von 10 Jahren.

1. Antragsformular

Das erforderliche Formular „Antrag auf Anerkennung der Bezeichnung“ steht auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter www.aekno.de/Weiterbildung/Anträge_Merkblätter/Prüfung und im Portal www.meineaekno.de in der Rubrik „Weiterbildung“ zur Verfügung. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Die Seite „Weiterbildungsgang“ ist einmal im Original und in dreifacher Ausfertigung in Fotokopie einzureichen. Bitte vergessen Sie nicht, das Antragsformular zu unterschreiben!

2. Akademische Grade

Damit auf der Anerkennungsurkunde die von Ihnen erworbenen akademischen Grade korrekt dargestellt werden können, bitten wir – falls noch nicht vorliegend – um eine beglaubigte Fotokopie der jeweiligen Urkunde über den akademischen Grad. Bei ausländischen, akademischen Graden fügen Sie eine Fotokopie über die Genehmigung zum Führen des Grades bei. Gleiches gilt für Lehrbefähigungen (Privatdozent/in, Professor/in).

3. Approbation/Berufserlaubnis

Bitte eine Fotokopie der ärztlichen Approbation (MKG auch zahnärztliche Approbation) beifügen. Falls Weiterbildungszeiten mit einer Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) anerkannt werden wollen, fügen Sie diese sowie den dazugehörigen Bescheid bitte in Fotokopie bei. Bitte beachten Sie auch, dass Sie für den Tag der Prüfung Mitglied der Ärztekammer Nordrhein sein müssen.

4. Weiterbildungsgang

Die einzelnen Weiterbildungsabschnitte sind entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge (Tag/Monat/Jahr) unter Angabe des Tätigkeitsumfanges und des Weiterbildungsbefugten aufzulisten und mit dazugehörigen Zeugnissen und dem Logbuch zu belegen.

4.1 Zeugnisse

Reichen Sie die erforderlichen Zeugnisse der Weiterbildung für die beantragte Bezeichnung in vierfacher Ausfertigung in Fotokopie ein. Die Zeugnisse sind von dem zur Weiterbildung befugten Arzt zu unterschreiben. Der Tätigkeitsumfang muss dargestellt sein. Die Ärztekammer Nordrhein behält sich vor, stichprobenartig Arbeitsverträge anzufordern.

Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis besteht, sind die Zeugnisse von allen Weiterbildungsbefugten zu unterschreiben. In dem letzten Zeugnis ist die fachliche Eignung durch den Weiterbildungsbefugten zu bescheinigen.

4.2 Weiterbildungsabschnitte im Ausland

Haben Sie einen Teil der Weiterbildung im Ausland (EU) absolviert, reichen Sie bitte die entsprechenden Zeugnisse in deutscher, beglaubigter Übersetzung und ebenfalls in vierfacher

Ausfertigung in Kopie ein. Gleiches gilt für Weiterbildungsabschnitte außerhalb der EU. Bitte beachten Sie, dass es hierbei zu Verzögerungen kommen kann, sofern keine Übersetzung vorliegt und unter Umständen nicht auf die Weiterbildung im gewünschten Umfang angerechnet wird. Reichen Sie möglichst im Vorfeld diese Zeugnisse zur Überprüfung der Abteilung Weiterbildung ein.

4.3 Logbuch/Dokumentationsbögen

Reichen Sie die erforderlichen Logbücher in vierfacher Ausfertigung in Fotokopie ein bzw. drucken Sie zurzeit bitte das eLogbuch der Weiterbildung für die beantragte Bezeichnung aus und reichen es ebenfalls in vierfacher Ausfertigung ein. Die Logbücher sind von dem zur Weiterbildung befugten Arzt zu unterschreiben. Die Inhalte des eLogbuches müssen von dem zur Weiterbildung befugten Arzt bestätigt worden sein.

4.4 Weiterbildungskurse

Sofern für die beantragte Bezeichnung anerkannte Weiterbildungskurse nachzuweisen sind, reichen Sie die Einzelteilnahmebescheinigungen in vierfacher Ausfertigung in Kopie ein.

4.5 Unterbrechung der Weiterbildung

Eine Unterbrechung in der Weiterbildung wie z. B. wegen Schwangerschaft, Mutterschutzzeit, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge – soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt – oder längerer Krankheit sind differenziert darzustellen (Tag/Monat/Jahr). Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. Bei einer Unterbrechung verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.

5. Schriftverkehr betreffend die Weiterbildung mit der Ärztekammer Nordrhein

Bitte fügen Sie den vorhandenen Schriftverkehr (letztes Antwortschreiben der Ärztekammer Nordrhein) zum Beispiel Anrechnung von Weiterbildungszeiten, Teilzeit oder ähnliches in vierfacher Ausfertigung in Kopie bei.

6. Anerkennungen einer Ärztekammer

Anerkennungen nach Weiterbildungsordnung, die Sie bereits erworben haben (Gebiet, Schwerpunkt, Zusatz-Weiterbildung, Fachkunde) tragen Sie bitte ein. Falls die Anerkennung Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung ist, dann bitte diese in vierfacher Ausfertigung dem Antrag beilegen.

7. Gutachten bei der Prüfung

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung sind die Kenntnisse und Erfahrungen in der Begutachtung (siehe Dokumentationsbögen/Logbuch „...der ärztlichen Begutachtung“) nachzuweisen. Im Kammerbereich der Ärztekammer Nordrhein ist eine festgelegte Anzahl von Gutachten am Tage der Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Gutachten sind von Ihnen und dem Weiterbilder zu unterschreiben. Siehe hierzu weitere Hinweise auf www.aekno.de unter der Rubrik „Weiterbildung > Gutachten bei der Prüfung“ oder im Online-Portal www.meineaekno.de unter „Weiterbildung > Merkblätter“.

Die Antragsunterlagen müssen **spätestens** am Anmeldeschlusstermin **vollständig** bei der Ärztekammer vorliegen. Sollten antragsrelevante Unterlagen nach dem jeweiligen Anmeldeschlusstermin nachgereicht werden, ist eine Berücksichtigung für den Prüfungstermin grundsätzlich nicht möglich. Bitte reichen Sie die Unterlagen in vierfacher Ausfertigung ein (Antragstellungen per Fax oder per Email sollten nicht erfolgen). Die Antragsunterlagen werden dem Prüfungsausschuss (Fachprüfer/innen und Vorsitzende/r) zur Prüfung der Inhalte der Weiterbildung vor der mündlichen Prüfung übergeben. Ein Exemplar der Antragsunterlagen verbleibt bei der Ärztekammer Nordrhein. Hier gilt die gesetzliche Archivierungsfrist von 10 Jahren.